

Neueste Rechtsprechung zum Internetrecht

Nachfolgend ein Überblick über aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung zu Themen des Internetrechts.

1. Haftung des sog. admin-c:

Das OLG Koblenz (CR 2002, 280) hat entschieden, dass der bei der DENIC für einen Domain-Namen zu benennende sog. admin-c (Administrative Ansprechpartner) nicht für die Verletzung fremder Kennzeichnungen durch die Domain haftet. Diese Entscheidung steht damit in Widerspruch zu einem Urteil des OLG München aus dem Jahre 2000 (MMR 2000, 577), wonach aufgrund der unmittelbaren Einflussmöglichkeit des admin-c auf den Domain eine entsprechende Haftung auf Unterlassung besteht.

Die derzeitige Rechtsunsicherheit in dieser Frage wird erst geklärt werden, wenn weitere Entscheidungen, insbesondere vom BGH, zu dieser Problematik ergehen.

Demjenigen, der sich als admin-c eintragen lässt und nicht gleichzeitig selbst Domain-Inhaber ist, ist deshalb derzeit anzuraten, dass er sich entweder selbst absichert, ob die Domain nicht gegen Rechte Dritter verstößt oder sich jedenfalls vom Domain-Inhaber von einer Haftung für Kennzeichenrechtsverletzungen und Wettbewerbsverstöße freistellen lässt.

2. Informationspflichten gegenüber Verbrauchern beim E-Commerce:

Das OLG Karlsruhe hat in einem jetzt veröffentlichten Urteil (WRP 2002, 849 ff.) zum Umfang der Informationspflichten gem. den Bestimmungen des Fernabsatzrechts Stellung genommen.

Hiernach muss ein Unternehmer, der sich beim Vertragsschluss mit einem Verbraucher regelmäßig sog. Fernkommunikationsmittel bedient (also auch beim Vertragsschluss im E-Mail-Verkehr), seinen Kunden vor Abschluss des Vertrags über seine Identität sowie über die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung, die er verkauft, aufklären.

Das OLG Karlsruhe entschied, dass es zur Erfüllung dieser Informationspflichten nicht genügt, wenn die Identität des Unternehmers oder die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung nur über einen Link „Kontakt“ bzw. „Impressum“ oder in den AGB des Unternehmers für den Verbraucher abrufbar ist. Der Verbraucher muss damit explizit (nochmals) vor Vertragsschluss über die Identität seines Vertragspartners aufgeklärt und auf die wesentlichen Merkmale der Ware bzw. Dienstleistung hingewiesen werden.

Bitte beachten Sie: Die Informationspflichten gem. den Bestimmungen des Fernabsatzrechts sind streng zu unterscheiden von der seit 01.01.2002 bestehenden Pflicht zur Anbieterkennzeichnung (auch häufig als „Web-Impressum“ bezeichnet) gem. den Regelungen des Teledienstegesetzes bzw. des Mediendienste-Staatsvertrags der Länder. Die Pflicht zur Anbieterkennzeichnung besteht auch für alle Website-Betreiber, sofern die Website nicht ausschließlich privaten Zwecken dient; zudem sind zur Erfüllung dieser Pflichten auch noch andere Angaben als die oben genannten erforderlich.

Für E-Commerce-Unternehmer bedeutet diese Entscheidung, dass sie neben dem Link „Kontakt“ bzw. „Impressum“, unter dem die Anbieterkennzeichnung abrufbar ist, den Verbraucher vor Vertragsabschluss zusätzlich nochmals über die eigene Identität sowie die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung aufklären müssen.

Das OLG Karlsruhe entschied zudem, dass ein E-Commerce-Unternehmer, der die Informationspflichten gem. den Bestimmungen des Fernabsatzrechts verletzt, zugleich wettbewerbswidrig handelt. Dies hat zur Folge, dass dieser von Wettbewerbs- und Verbraucherverbänden sowie von Konkurrenten abgemahnt und auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann; zudem muss er die Kosten einer solchen Abmahnung (in aller Regel Anwaltskosten) tragen. In Anbetracht dessen sollte ein E-Commerce-Unternehmer seine Website und seinen Online-Shop daraufhin überprüfen, ob die Website den gesetzlichen Bestimmungen und den Anforderungen der Rechtsprechung genügt.

Sollten Sie zu den Informationspflichten gem. den Bestimmungen des Fernabsatzrechts oder zur Anbieterkennzeichnung noch Fragen haben, so stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Riegger
Rechtsanwalt